

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 31/24

29.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 14. April 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047

die folgenden im Grundbuch von **Steuden** Blatt 873 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Steuden	2	822	Gebäude- und Freifläche, Straße der Freundschaft 2	280
6	Steuden	2	823	Gebäude- und Freifläche, Straße der Freundschaft 2	931

versteigert werden.

Lt. Verkehrswertgutachten ist das Flurstück 822 der Flur 2 (BVNr. 5) mit einer Doppelgarage (Bj.: ca. 1975) bebaut. Bei dem Flurstück 823 der Flur 2 (BVNr. 6) handelt es sich lt. Gutachten um ein Grundstück, welches mit einem Wohnhaus (Bj.: ca. 1930, modernisiert 1992-1999, Wfl: 98,15 m², seit 2021 leerstehend) und Nebengebäuden mit Garagenanbau bebaut ist. Die Objektadresse lautet: Straße der Freundschaft 2, 06179 Teutschenthal OT Steuden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist wie folgt festgesetzt:

- Flurstück 822 der Flur 2 auf **52.000,00 EUR**
- Flurstück 823 der Flur 2 auf **33.000,00 EUR**

Als **Gesamtwert** betragen beide Grundstücke **als wirtschaftliche Einheit** in der Summe **85.000,00 EUR**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobiliengpool.de und **www.zvg-portal.de**

Häßler
Rechtspflegerin